

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Greven vom 18.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss.....	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss.....	3
§ 4 Schulausschuss	3
§ 5 Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	3
§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Umwelt.....	4
§ 7 Planungs- und Bauausschuss für den Rathausneubau	5
§ 8 Betriebsausschuss.....	6
§ 9 Sozialausschuss	8
§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.....	8
§ 11 Bezirksausschüsse	8
§ 12 Jugendhilfeausschuss	9
§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister	9
§ 14 Kämmerin/Kämmerer	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Präambel

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Die Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben und regelt die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (2) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (3) § 41 Absatz 3 GO NRW wird durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW zuständig.

§ 2

Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
 - 1.1. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW wahr.
 - 1.2. Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates nach § 41 GO NRW vorbehalten sind, mit Ausnahme der in § 41 Absatz 1 Buchstabe g) GO NRW genannten Angelegenheiten
 - 1.3. Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind
 - 1.4. Finanzangelegenheiten
 - 1.5. Wirtschaftsförderung
 - 1.6. Liegenschaftsangelegenheiten
 - 1.7. Märkte, Feste, Ordnungsangelegenheiten
 - 1.8. Feuerschutz und Rettungswesen
 - 1.9. Städtische Beteiligungen

- (2) Entscheidungsbefugnisse
- 2.1. Stundung von Forderungen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung der Betriebsausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist
 - 2.2. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung der Betriebsausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist
 - 2.3. Erwerb von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügung über unbewegliches Gemeindevermögen bis 300.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist
 - 2.4. Bewilligung von Zuschüssen an Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind
 - 2.5. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 500.000,00 Euro, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Kämmerin/der Kämmerer oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist
 - 2.6. Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse
 - 2.7. Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 779 BGB (das heißt die Beilegung eines Streites oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens), soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben, Zuständigkeiten

Aufgaben gemäß § 101 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Greven

§ 4

Schulausschuss

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
Alle Angelegenheiten nach den Normen des Schulrechts, insbesondere des Schulgesetzes
- (2) Entscheidungsbefugnisse
Ausübung des Vorschlags- und Zustimmungsrechts nach dem Schulgesetz

§ 5

Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
 - 1.1. Kulturelle Angelegenheiten und ihre strategische Entwicklung
 - 1.2. Belange der städtischen kulturellen Einrichtungen, zum Beispiel Stadtbibliothek
 - 1.3. Sportangelegenheiten und die strategische Entwicklung des Sports in der Stadt Greven unter Berücksichtigung des Sportentwicklungskonzeptes

- 1.4. Freizeitprojekte und -anlagen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- (2) Entscheidungsbefugnisse
Bewilligung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine und Institutionen sowie zur Sportförderung im Rahmen der Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegeben ist

§ 6

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Umwelt

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
- 1.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 - 1.2. Stadtentwicklungsplanung, informelle Pläne
 - 1.3. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
 - 1.4. Entscheidung über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - 1.5. Verkehrsleitplanung/Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen - auch schienengebundenen - Personenverkehrs und des Individualverkehrs
 - 1.6. Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei sonstigen Beteiligungen
 - 1.7. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
 - 1.8. Erarbeitung von allgemeinen Grundsätzen und Empfehlungen sowie Konzepten zu den Themen des Umwelt-, des Natur- und Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit sowie insbesondere nachhaltiger Energieversorgung und alternativer Mobilitätskonzepte
 - 1.9. Begleitung und Controlling des Klimaschutzkonzeptes beziehungsweise seiner Fortschreibungen sowie der Tätigkeit des kommunalen Klimaschutzmanagements und des European Energy Awards (EEA)
 - 1.10. Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Grünanlagen und Landschaftspflege, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses liegen
 - 1.11. Ökologische, energie- und klimarelevante Belange der Raum-, Landes- und Regionalplanung
 - 1.12. Beratung der Ergebnisse von Untersuchungsaufträgen im Bereich des Umweltschutzes (zum Beispiel Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen)
 - 1.13. Begleitung und Controlling des Sachlichen Teilplans Grün beziehungsweise seiner Fortschreibungen
 - 1.14. Förderung von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen sowie Maßnahmen Dritter im Bereich von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeit
 - 1.15. Grundsätze der Abfallentsorgung und Müllvermeidung im öffentlichen Raum unter Umweltgesichtspunkten
 - 1.16. Grundsatzfragen des umweltfreundlichen Beschaffungswesens
 - 1.17. Kooperation mit der kreisweiten Initiative „Energierland2050“
 - 1.18. Kooperation mit der Stadtregion Münster in Fragen der Energieversorgung unter dem Aspekt des Ressourcen- und Klimaschutzes
 - 1.19. Information zu umwelt- und energierelevanten Entscheidungen aus den städtischen Beteiligungen

- 1.20. Förderprogramme für nachhaltige Entwicklung (zum Beispiel Lastenradförderung)
 - 1.21. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen an den Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rat bei Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, mit denen umwelt- und klimabedeutsame Angelegenheiten geregelt werden
 - 1.22. Abgabe von Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit bei relevanten Bau- und Planungsvorhaben; Abgabe von diesbezüglichen Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung in den Fachausschüssen
 - 1.23. Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Altlasten, Lärmschutz und ressourcenschonende Mobilität
- (2) Entscheidungsbefugnisse
- 2.1. Bauleitplanverfahren, soweit es sich nicht um Satzungen oder sonstiges Ortsrecht handelt
 - 2.2. Angelegenheiten des Bauordnungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - 2.3. Zustimmungsverfahren bei Anträgen für Wohnbauvorhaben gemäß § 36a Baugesetzbuch (sogenannter Bauturbo aufgrund der BauGB-Novelle 2025)
 - 2.4. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungsleistungen und Konzepte
 - 2.5. Straßenbenennungen
 - 2.6. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht nach § 41 GO NRW der Rat zuständig ist (Satzungen)
 - 2.7. Städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB
 - 2.8. Gestalterische Empfehlungen beim Neubau, Umbau und der Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die bei der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen (Entwurfsplanung)
 - 2.9. Durchführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Produktbereichs 14 „Umweltschutz“
 - 2.10. Entscheidung über Anträge zur Baumschutzsatzung; dies gilt nicht, sofern ein dringender Handlungsbedarf zur Beseitigung einer akuten Gefahr besteht

§ 7

Planungs- und Bauausschuss für den Rathausneubau

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
- 1.1. Der Planungs- und Bauausschuss für den Rathausneubau begleitet das Gesamtprojekt, das sowohl den Neubau des Rathauses mit integrierter Stadtbibliothek (Hochbau) als auch die angrenzende Freiraumplanung für den Rathausplatz in allen Leistungsphasen der Planung, Vergabe und Umsetzung projektbegleitend bis zur Fertigstellung, umfasst.
 - 1.2. Er dient als zentrales politisches Lenkungsgremium und unterstützt die Steuerung des Gesamtprojektes im Sinne einer transparenten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Umsetzung.

- 1.3. Der Ausschuss berät projektbezogene Fragestellungen insbesondere zu Planung, Kosten, Zeitmanagement, Fördermittelverwendung und Qualitätssicherung.
 - 1.4. Der Ausschuss erhält regelmäßig umfassende Informationen über die Zeitpläne der Planungs- und Bauphasen sowie über die Entwicklung der Kosten. Ein baubegleitendes Kostencontrolling wird durchgeführt und dem Ausschuss transparent dargestellt.
- (2) Entscheidungsbefugnisse
- 2.1. Der Ausschuss berät und entscheidet alle Planungen in den unterschiedlichen Leistungsphasen, die den Rathausneubau mit Stadtbibliothek, die angrenzenden Freianlagen und die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf dem Rathausplatz betreffen. Insoweit finden die Zuständigkeitsregelungen der weiteren Ausschüsse für das Gesamtprojekt keine Anwendung.
 - 2.2. Bei wesentlichen Änderungen der Planung beziehungsweise bei erheblichen Abweichungen von den Grundzügen des Wettbewerbsentwurfes soll der Haupt-/ Finanz- und Wirtschaftsausschuss beziehungsweise Rat eine entsprechende Beratung und Beschlussfassung an sich ziehen. Gleiches gilt bei einer erheblichen Kostensteigerung über die übliche Steigerung gemäß Baukostenindex, die deutlich über die Kostenschätzung des Wettbewerbsentwurfes zum Planungsbeschluss hinausgeht. Die Regelungen zur über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bleiben unberührt.
 - 2.3. Der Ausschuss berät über die Bauleitplanung für das Rathausquartier. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Umwelt in Sachen Bauleitplanung bleiben unberührt.
 - 2.4. Die Freigabe der Entwurfsplanung erfolgt durch den Rat.
- (3) Berichterstattung
- Die Verwaltung berichtet dem Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Rat regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die erfolgten Beschlüsse sowie zeitlich anstehende Maßnahmen und die Kostenentwicklung.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
- 1.1. Angelegenheiten der Technischen Betriebe Greven (TBG), insbesondere:
 - 1.1.1. Abwasserentsorgung
 - 1.1.2. Abfallentsorgung
 - 1.1.3. Straßenreinigung und Winterdienst
 - 1.1.4. Bau- und Betriebsunterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen
 - 1.1.5. Bau- und Betriebsunterhaltung der Grünanlagen und Freisportanlagen
 - 1.2. weitere Angelegenheiten
 - 1.2.1. Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen (außer Kanalbau) einschließlich Objektplanung
 - 1.2.2. Bau- und Betriebsunterhaltung der städtischen Gebäude und ihrer betriebstechnischen Einrichtungen

1.2.3. Straßenverkehrsangelegenheiten, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Greven ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- 2.1. Zustimmung zu Verträgen soweit sie nicht über Planansätze im Wirtschaftsplan der TBG finanziert sind und der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Stadt Greven der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind
- 2.2. Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist
- 2.3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist
- 2.4. Projektbeschlüsse zu Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes
- 2.5. Vorschlagsrecht für eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer oder für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt
- 2.6. Erwerb von unbeweglichem Vermögen und Verfügung über unbewegliches Vermögen bis 250.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb unmittelbar das Betriebsvermögen beeinflusst, soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist
- 2.7. Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 779 BGB (das heißt die Beilegung eines Streits oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege eines gegenseitigen Nachgebens) soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist

weitere Fälle:

- 2.8. Beschlüsse hinsichtlich Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- 2.9. Entscheidungen über Anträge zur Verkehrsregelung sowie zur Aufstellung von Straßenlampen
- 2.10. Abschnittbildung für die Abrechnung Maßnahmen nach KAG oder BauGB
- 2.11. Beschlüsse über Bauprogramme als Grundlage für die Abrechnung von Erschließungsanlagen (beitragsfähige Maßnahmen nach KAG oder BauGB)
- 2.12. Neubau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 2.13. Straßenverkehrsangelegenheiten

§ 9 Sozialausschuss

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
 - 1.1. Soziale Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (zum Beispiel Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II, SGB XII AsylbLG), insbesondere
 - 1.1.1. Aufstellung und Durchführung von Sozialprogrammen
 - 1.1.2. Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten, Spätaussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Obdachlosen
 - 1.1.3. Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
 - 1.1.4. Belange der Träger der freien Wohlfahrtspflege
 - 1.1.5. Angelegenheiten von Senioren
 - 1.1.6. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
- (2) Entscheidungsbefugnisse
Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
Der Ausschuss berät grundsätzlich über Themen, die die Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Dabei soll sich der Rat mit dem Ausschuss gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten, die die Themen Chancengerechtigkeit und Integration betreffen, befassen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse
Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten Mittel über die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben.

§ 11 Bezirksausschüsse

Aufgaben, Zuständigkeiten

Alle Angelegenheiten, die für die Ortschaften Reckenfeld und Gimfte sowie für die Bauerschaften bedeutsam sind

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Aufgaben, Zuständigkeiten
Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe; zu den Angelegenheiten der Jugendhilfe zählt auch die Spielflächenplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung; Näheres regeln die Vorschriften des SGB VIII, KJHG, AG- KJHG NW und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven
- (2) Entscheidungsbefugnisse
Regelung durch Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen:

1. Stundung von Forderungen
 - 1.1. bis zu einem Jahr mit unbeschränkter Höhe und Befristete Niederschlagung von Forderungen
 - 1.2. bis zu vier Jahren, soweit der gestundete Betrag 25.000,00 Euro überschreitet
2. Befristete Niederschlagung von Forderungen
3. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro
4. Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro
5. Bewilligung von Zuschüssen
 - 5.1. an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
 - 5.2. soweit im Haushaltsplan ein Zuschuss für einen bestimmten Empfänger ausgewiesen ist, in unbeschränkter Höhe
6. Vergabe von Aufträgen
 - 6.1. Vergabe von Aufträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis 25.000,00 Euro
 - 6.2. Vergabe von sonstigen Aufträgen, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansatzes bewegt, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Umwelt zuständig ist
 - 6.3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat verwaltungsintern die Trennung von fachlicher Vorbereitung und juristischer Durchführung der Vergabeverfahren sicher zu stellen.
 - 6.4. Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge in Höhe von mehr als 50.000,00 Euro sind die zuständigen Fachausschüsse zeitnah zu informieren.
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - 7.1. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage bei Abwesenheit der Kämmerin/des Kämmerers

- 7.2. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 Euro bei Abwesenheit der Kämmerin/des Kämmerers
- 7.3. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000,00 Euro bei Abwesenheit der Kämmerin/des Kämmerers
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 300.000,00 Euro bei Abwesenheit der Kämmerin/des Kämmerers (§ 85 Absatz 1 GO NRW)
9. Erwerb von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügung über unbewegliches Gemeindevermögen bis 200.000,00 Euro im Einzelfall
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung und Umschuldungen bei Abwesenheit der Kämmerin/des Kämmerers
11. Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten (§ 126 Absatz 3 Ziffer 2 Beamtenrechtsrahmengesetz)
12. Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 779 BGB (das heißt die Beilegung eines Streites oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens) soweit der Wert des Nachgebens einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt

§ 14

Kämmerin/Kämmerer

Folgende Entscheidungen werden auf die Kämmerin/den Kämmerer übertragen:

1. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage
2. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 Euro
3. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000,00 Euro
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 300.000,00 Euro (§ 85 Absatz 1 GO NRW)
5. Dem Rat ist jährlich eine Zusammenstellung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000,00 Euro vorzulegen.
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung und Umschuldungen

§ 15

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 25.02.2021 außer Kraft.